

NR Dr. Alfred Gusenbauer  
Bundesparteivorsitzender



www.spoe.at

An die Plattform gegen § 209  
z. Hd. Dr. Helmut Graupner  
Maxingstraße 22-24/4/9  
1130 Wien

Fax: 01 / 87 66 112

Wien, 2. Oktober 2002

Sehr geehrter Herr Doktor Graupner !

Vielen herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 16. Juli 2002 betreffend § 207b StGB. Wie Sie wissen, unterstütze ich die Gleichstellung von homosexuellen Menschen gerade auch durch meine Mitgliedschaft im Kuratorium des Rechtskomitee Lambda. Daher war es für die SPÖ selbstverständlich, daß wird das Verfahren der Innsbrucker Oberlandesrichter gegen § 209 StGB durch den besten Verfassungsexperten der SPÖ-Parlamentsfraktion, Dr. Johannes Schnizer, unterstützt haben. Aus dieser Überzeugung haben wir auch die Aufhebung des menschenrechtswidrigen Paragraphen 209 durch den Verfassungsgerichtshof sehr begrüßt. Immerhin sind wir seit 1989 in der großen Koalition mit unserer Forderung nach Aufhebung des § 209 immer an der ÖVP gescheitert. Ich habe daher am 3. Juli 2002 öffentlich darauf hingewiesen, daß das Erkenntnis des VfGH eine richtige, gleichheitskonforme Entscheidung ist, und nun ein einheitliches Schutzalter für hetero- und homosexuelle Jugendliche von 14 Jahren dem Schnitt westeuropäischer Staaten entsprechen würde.

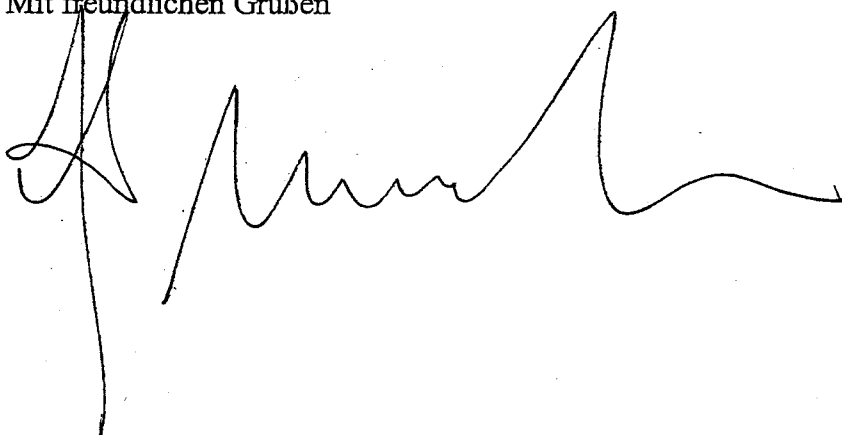
Wie Sie richtigerweise ausführen, wurde von den Regierungsparteien als „Nachfolge“ für den § 209 eine schwammige Verschärfung des Sexualstrafrechts für alle hetero- und homosexuellen Jugendlichen beschlossen, die von ÖVP und FPÖ ohne Begutachtungsverfahren und ohne die Einholung von Expertenmeinungen noch schnell vor der Sommerpause im Nationalrat beschlossen wurde. Die SPÖ-Parlamentsfraktion, allen voran SPÖ-Justizsprecher Dr. Hannes Jarolim und SPÖ-Jugendsprecherin Gabriele Heinisch-Hosek, haben im Nationalrat klar gegen dieses justizpolitische Schnellverfahren Stellung bezogen.

§ 207b StGB betrifft nicht nur homosexuelle Jugendliche, sondern er kriminalisiert eine viel größere Zahl von heterosexuellen Jugendlichen. Er enthält, wie namhafte ExpertInnen - wie zum Beispiel Dr. Prof. Max Friedrich oder der Strafrichter Dr. Tischler vom Oberlandesgericht Innsbruck - feststellten, in den ersten beiden Absätzen Tatbestände mit unklaren, unbestimmten Begriffen wie „Zwangslage“ oder „Unreife“ und er dient wohl vor allem dazu, die Sehnsucht der ÖVP nach einem Ersatz für § 209 StGB zu stillen. Einzig der Tatbestand im dritten Absatz ("Entgelt") konnte von den Regierungsparteien, wenn auch nur sehr vage, mit einem demnächst zu erwartenden Rahmenbeschluss der EU zu dieser Frage begründet werden. Doch auch bei diesem Tatbestand wäre es bei einer redlichen Justizpolitik sinnvoller gewesen, den Eu-Rahmenbeschluss erst einmal abzuwarten und dann entsprechende Änderungen vorzunehmen. Immerhin ist das Strafrecht mit seinen Haftstrafen ein sensibler Bereich und das schärfste Sanktionsinstrument des Gesetzgebers.

Ob es darüber hinaus auch noch zu der von Ihnen befürchteten Ungleichbehandlung homosexueller Jugendlicher durch österreichische Strafrichter kommt, wird nun die zukünftige Rechtssprechung zeigen.

Daher kann ich Ihnen versichern, dass wir im Falle einer Regierungsbeteiligung der SPÖ im Zuge einer generellen Reform des (Sexual-)Strafrechts an diesem Paragraphen nicht vorübergehen werden. Im Rahmen einer sachlichen Diskussion mit ExpertInnen und PraktikerInnen aus dem Bereich des Strafrechts werden wir über die Sinnhaftigkeit solcher Strafbestimmungen entscheiden und möglichst rasch den Fehler des § 207b StGB korrigieren. Unabhängig davon ist ein bis dahin verabschiedeter Eu-Rahmenbeschluss zu dieser Frage sowieso in nationales Recht umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke at the end.